

Sechszwanzigste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Vom 8. Januar 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education (NBl. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 140), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Bezeichnung „§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen“ die Bezeichnung „§ 2a Ablegen von M.Ed.-Studien- und Prüfungsleistungen in begrenztem Umfang vor Einschreibung in den entsprechenden M.Ed.-Studiengang“ eingefügt.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Prüfungsleistungen des Lehramt-Masterstudiums“ die Worte „in jenen Teilstudiengängen, deren zum Abschluss notwendige Prüfungen im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften vollständig erfolgreich abgelegt wurden,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „die Bezeichnung der jeweiligen Lehr- und Prüfungsveranstaltungen“ bis „des verantwortlichen Dozenten“ durch die Worte „alle für die Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldung notwendigen Informationen“ ersetzt.
 - bb) Der folgende Satz 3 wird eingefügt:

„Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten meldet die Studierenden auf Grundlage dieser Bescheinigung zu den entsprechenden Veranstaltungen und Prüfungen an.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„In jedem Semester des Parallelstudiums dürfen in allen in dem jeweiligen Semester angemeldeten Modulen des Lehramt-Masterstudiengangs insgesamt nicht mehr als zehn Semesterwochenstunden belegt werden.“
 - bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„In einem Semester des Parallelstudiums darüberhinausgehende Lehr- und Prüfungsveranstaltungen werden auf ein später nach ordnungsgemäß erfolgter Einschreibung absolviertes Lehramt-Masterstudium nicht anerkannt.“
 - cc) In Satz 5 werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „, Begleitseminare zum Praktikum“ eingefügt.
 - d) In Absatz 6 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Für die Anmeldung von Prüfungen gilt das übliche Verfahren nach § 10 Abs. 2 dieser Ordnung.“
 - e) Absatz 7 erhält die folgende Fassung:

„(7) Die Prüfungsergebnisse werden in der üblichen Form (§ 22 Abs. 5 dieser Ordnung) erfasst und bekanntgegeben.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 10 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „10“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 18 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
4. In § 15 Absatz 1 wird nach dem Wort „Abs.“ die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. In § 18 Absatz 5 werden nach den Worten „im Teilstudiengang Dänisch auch Dänisch;“ die Worte „im Teilstudiengang Französisch auch Französisch;“ eingefügt.

6. § 21 Absatz 9 erhält die folgende Fassung:

„(9) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Flensburg, Datum
Unterschrift
Vorname, Name“

7. § 25 Absatz 6 erhält die folgende Fassung:

„(6) Am Ende der Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen

Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Die vorgelegte Arbeit oder wesentliche Teile daraus wurden vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht, und die eingereichte schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektronischen Speichermedium.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.

Mit einer Ausleihe meiner Arbeit bin ich einverstanden / nicht einverstanden.

Flensburg, Datum

Unterschrift

Vorname, Name““

8. Die Fachspezifische Anlage 5.1 wird wie folgt geändert:
- a) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf“ folgenden Tabelle wird nach den Worten „M 3: Literatur und Medien“ die Zahl „I“ eingefügt.
 - bb) In der auf die Worte „Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang“ folgenden Tabelle wird nach den Worten „M12: Literatur und Medien“ die Zahl „II“ angefügt.
 - b) § 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Tabelle werden in Zeile 4 „M 3: Literatur und Medien – Litteratur og medier“ unter Spalte 1 („Modul“) nach den Worten „M 3: Literatur und Medien“ und vor dem Spiegelstrich „-“ die Zahl „I“ eingefügt.
 - bb) In der Tabelle wird in Zeile 13 („M 12 Literatur und Medien (Wahlmöglichkeit für Fachwiss.)“) unter Spalte 1 („Modul“) nach den Worten „M12: Literatur und Medien“ die Zahl „II“ eingefügt.
9. § 8 der Fachspezifischen Anlage 7.1a wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden in Zeile 2 („M 1 Grundlagen Sprache und Literatur – Introduction to Language and Literature“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) die Worte „Klausur (bestehend aus zwei je 60minütigen Teilklausuren in Literaturwissenschaft und in Linguistik)“ durch die Worte „Klausur (120 Min.)“ ersetzt.

- b) In der Tabelle werden in Zeile 6 („M 5: Vertiefung Sprache und Literatur – Analysis of Language and Literature“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) die Worte „(10 Seiten)“ durch die Worte „(10 Druckseiten bzw. ca. 4.500 Wörter)“ ersetzt.
 - c) In der Tabelle werden in Zeile 8 („M 7: Projektarbeit Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft – Project Work Linguistics/Literature (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlmöglichkeit für Erzwiss.)“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) die Worte „(10-12 Seiten)“ durch die Worte „(10-12 Druckseiten bzw. ca. 4.500-5.500 Wörter)“ ersetzt.
 - c) In der Tabelle werden in Zeile 11 („M 10: Schwerpunkt Literaturwissenschaft – Focus on Literature (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.; Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen)“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) die Worte „oder Take Home Exam“ gestrichen.
10. In § 8 der Fachspezifischen Anlage 13.1 werden in der Tabelle in Zeile 12 („M 11: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) nach dem Wort „oder“ die Worte „Theoretisch-Praktische Thesis (30-40 Seiten) oder“ eingefügt.
11. In § 3 Satz 3 der Fachspezifischen Anlage 14.2 wird nach den Worten „und diese für“ das Wort „die“ durch das Wort „den“ ersetzt.
12. In § 4 der Fachspezifischen Anlage 17.2 wird in der auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf:“ folgenden Tabelle unter Spalte 3 das Wort „Wahlmöglichkeit“ durch das Wort „Wahlpflicht“ ersetzt.
13. § 7 der Fachspezifischen Anlage 17.2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden in Zeile 7 („M 6: Physikunterricht und außerschulische Lernorte (Wahlmöglichkeit für Studierende, die sich fachdidaktisch umfassender qualifizieren wollen)“) unter Spalte 1 („Modul“) die Worte „Wahlmöglichkeit für Studierende, die sich fachdidaktisch umfassender qualifizieren wollen“ durch die Worte „Wahlpflicht: Studierende, die sich fachdidaktisch umfassender qualifizieren wollen, wählen M 6“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle werden in Zeile 9 („M 8: Fachliche Erweiterung (Wahlmöglichkeit für Studierende, die sich fachwissenschaftlich umfassender qualifizieren wollen)“) unter Spalte 1 („Modul“) die Worte „(Wahlmöglichkeit für Studierende, die sich fachwissenschaftlich umfassender qualifizieren wollen)“ durch die Worte „(Wahlpflicht: Studierende, die sich fachwissenschaftlich umfassender qualifizieren wollen, wählen M 8)“ ersetzt.
14. § 8 der Fachspezifischen Anlage 18.1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle werden in Zeile 4 („M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) die Worte „30 Minuten“ durch die Worte „20 Minuten“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle werden in Zeile 5 („M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 S: 2 SWS 1 Exk: 1 SWS“ durch die Worte „1 S: 1 SWS 1 Ex: 2 SWS“ ersetzt.
 - c) In der Tabelle werden in Zeile 10 („M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 S: 2 SWS“ durch die Worte „1 S/Ü: 2 SWS“ ersetzt.
15. § 8 der Fachspezifischen Anlage 18.2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle werden in Zeile 4 („M 3: Einführung in die Didaktik des Sachunterrichts“) unter Spalte 3 („Modulanforderungen Prüfungsleistung“) die Worte „30 Minuten“ durch die Worte „20 Minuten“ ersetzt.
 - b) In der Tabelle werden in Zeile 5 („M 4: Eigenes Sachinteresse entwickeln und reflektieren“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 Ex: 1 SWS“ durch die Worte „1 Ex: 2 SWS“ ersetzt.
 - c) In der Tabelle werden in Zeile 10 („M 9: Gesundheit, Ernährung und Verbraucherbildung im Sachunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, Erzwiss.)“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 S: 2 SWS“ durch die Worte „1 S/Ü: 2 SWS“ ersetzt.
16. In § 1 der Fachspezifischen Anlage 18.3 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Sie tritt mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft.“
17. § 8 der Fachspezifischen Anlage 19b wird wie folgt geändert:
- a) In der auf die Worte „(1) Pflichtmodule für alle Studierenden des Teilstudiengangs“ folgenden Tabelle werden in Zeile 5 („BA-PMSKS 01 Grundlagen der Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen (Pflicht)“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „2 S/Ü: je 2 SWS“ durch die Worte „1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS“ ersetzt.
 - b) In der auf die Worte „(4) Sonderpädagogik des Lernens (L):“ folgenden Tabelle werden in Zeile 3 „BA-L 03 Prävention, Diagnostik und Intervention bei Lernstörungen (Pflicht, wenn L als SV 1 oder SV 2 studiert wird)“ unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „2 S: je 2 SWS“ durch die Worte „1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS (Anwesenheitspflicht, da praktische Übung im Sinne des § 52 Abs. 12 HSG S-H)“ ersetzt.
18. In § 7 der Fachspezifischen Anlage 21.1 wird das Wort „Reflektion“ durch das Wort „Reflexion“ ersetzt.

19. In § 7 der Fachspezifischen Anlage 21.1a wird das Wort „Reflektion“ durch das Wort „Reflexion“ ersetzt.
20. In § 6 der Fachspezifischen Anlage 21.3 wird das Wort „Reflektion“ durch das Wort „Reflexion“ ersetzt.
21. In § 5 der Fachspezifischen Anlage 23.1 wird in der auf die Worte „Empfohlener Studienverlauf:“ folgenden Tabelle nach den Worten „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften I“ das Wort „: Volkswirtschaftslehre“ angefügt.
22. § 8 der Fachspezifischen Anlage 23.1 wird wie folgt geändert:
- In der Tabelle wird in Zeile 3 („M 2: Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften I“) unter Spalte 1 („Modul“) nach den Worten „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften I“ das Wort „: Volkswirtschaftslehre“ angefügt.
 - In der Tabelle werden in Zeile 11 („M 10 Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften III: Volkswirtschaftslehre (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss, Fachwiss.)“) unter Spalte 1 („Modul“) die Worte „(Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.)“ gestrichen.
23. In § 7 der Fachspezifischen Anlage 23.2 werden in der Tabelle in Zeile 4 („M 3: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: Theoretische und methodische Probleme“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 S: 2 SWS“ durch die Worte „1 S/Ü: 2 SWS“ ersetzt.
24. In § 7 der Fachspezifischen Anlage 23.3 werden in der Tabelle in Zeile 2 („M 3: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: Theoretische und methodische Probleme“) unter Spalte 2 („Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)“) die Worte „1 S: 2 SWS“ durch die Worte „1 S/Ü: 2 SWS“ ersetzt.
25. In § 5 der Fachspezifischen Anlage 38 erhält die auf die Worte „Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Master-Studiengang“ folgende Tabelle die folgende Fassung:

”

5	Pädagogik und Bildung	M 10: Sozioökonomie des privaten Haushalts	M 11: Gesundheitsfördernde Lebenswelten	M 16 (W): Gesprächsführung	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 9: Grundlagen der Lebensmittelchemie		M 15: Ernährungsberatung	

“

26. § 7 der Fachspezifischen Anlage 38 wird wie folgt geändert:

- a) Unter dem ersten Spiegelstrich wird das Wort „mündlichePrüfung“ durch die Worte „mündliche Prüfung“ ersetzt.
- b) Unter dem dritten Spiegelstrich wird das Wort „Reflektion“ durch das Wort „Reflexion“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident